

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 76 (1969)

Heft: 2

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Monat zu Monat

Hohe Exporte von Seiden- und Chemiefasergeweben

Die Ausfuhrwerte der Position Seiden- und Chemiefasergewebe bewegten sich in den letzten Jahren immer ungefähr auf der gleichen Höhe von 12 bis 13 Millionen Franken pro Monat. Diese Grössenordnung war auch in den ersten drei Quartalen 1968 festzustellen. Im Oktober 1968 meldete die Oberzolldirektion einen bisher noch nie erreichten Höchststand von 17,1 Millionen. Im November wurde dieser Wert nochmals ganz erheblich übertrffen. Mit 20,4 Millionen Franken wurde ein ausserordentlich hoher Ausfuhrwert registriert, der das Ergebnis des gleichen Monats im Vorjahr um 33 % überstieg.

Zu diesem erfreulichen Resultat haben mit Ausnahme der Tücher alle Gewebegruppen beigetragen, allerdings in unterschiedlichem Ausmass. Die grösste Steigerung ist bei den Geweben aus synthetischen Kurzfasern festzustellen. Ihr Ausfuhrwert konnte gegenüber dem November 1967 um über 2 Millionen Franken gesteigert werden. Zur Hauptsache handelt es sich dabei um gefärbte und buntgewobene Stoffe, welche vor allem nach Oesterreich, Grossbritannien, Deutschland, den USA und nach Iran geliefert wurden. Bei den Geweben aus endlosen Chemiefasern ist eine Steigerung um 1,4 Millionen eingetreten, in erster Linie dank vermehrter Exporte von gefärbten und buntgewobenen synthetischen Geweben und gefärbten Stoffen aus künstlichen Fasern. Bei den Seidengeweben kann ebenfalls eine beachtliche Steigerung um 0,9 Millionen Franken registriert werden, dank einer starken Erhöhung der Ausfuhr von buntgewobenen Seidenstoffen. Ihre Hauptabnehmer sind die Vereinigten Staaten und Grossbritannien.

Die starke Erhöhung der Exporte von Chemiefasergeweben ist die natürliche Folge der ständig steigenden Produktion solcher Fasern. Sie werden immer mehr auch für Stoffe verwendet, die früher aus anderen Materialien hergestellt wurden. Ein beträchtlicher Teil der Exportsteigerungen dürfte Mischgewebe betreffen. Mit Ausnahme der Seidengewebe gilt hier die Regel, dass die Stoffe nach dem gewichtsmässig vorherrschenden Spinnstoff tarifiert werden. Ein Gewebe mit beispielsweise 45 % Wolle und 55 % synthetischen Fasern wird mit seinem ganzen Wert als Chemiefasergewebe eingestuft und statistisch erfasst.

Die Tatsache, dass sich schweizerische Seiden- und Chemiefasergewebe in aller Welt trotz harter Konkurrenzverhältnisse auf dem Textilsektor steigender Nachfrage erfreuen, darf mit Genugtuung vermerkt werden.

Rationalisierung in der Textilveredlungsindustrie

Die schweizerische Textilveredlungsindustrie meldet für das Jahr 1968 eine Steigerung ihres Filmdruck-Umsatzes um ungefähr 30 %. In den Jahren 1961—1968 hat er sich verdoppelt. Diese erfreuliche Entwicklung einer wichtigen Sparte der schweizerischen Textilindustrie ist auf erfolgreiche Rationalisierungsmassnahmen zurückzuführen, vor allem dank der Installation von Rotations-Filmdruck-Automaten. Durch diese neueste technische Entwicklung wird ein weiterer Aufschwung des Filmdrucks erwartet, der, wie schon bisher, nur zum Teil auf Kosten des Walzendrucks erfolgen dürfte. Dieser hat seit 1962 ständig an Boden gewonnen und im Jahre 1968 eine Umsatzzunahme von 5 %

erzielt. Der massive Umsatrückgang in der vorangegangenen fünfjährigen Rezessionsperiode konnte damit allerdings erst teilweise aufgeholt werden.

Infolge des Bestrebens, den hohen Personalkostenanteil an den gesamten Produktionskosten durch umfassende Mechanisierungs- und Automatisierungsmassnahmen herabzusetzen, hat die Kapitalintensität in der Textilveredlungsindustrie stark zugenommen. Der laufende Kapitalbedarf für diese Rationalisierungsinvestitionen und für den regelmässigen Erneuerungsbedarf erreicht mindestens 8—10 % des Umsatzes. Wegen der durch den Modetrend und die Konjunkturentwicklung verursachten Beschäftigungsschwankungen begegnet die Erarbeitung der zur Finanzierung dieses hohen Investitionsaufwandes erforderlichen Erträge erheblichen Schwierigkeiten.

Auch die Stückveredlungsindustrie verzeichnet 1968 eine Zunahme des gesamten auf Werkvertragsbasis erzielten Umsatzes um rund 4 %. Da jedoch auch die Kosten, vor allem die stark ins Gewicht fallenden Personalkosten und die Farbpreise, weiter steigen, bleibt die Ertragslage unbefriedigend.

Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften?

Die Gewerkschaftskorrespondenz schreibt in ihrer Vorschau auf das Jahr 1969 an vorderster Stelle, das Mitbestimmungsrecht müsse auch in der Wirtschaft, in der vielfach oder meistens von oben autoritär entschieden werde, ausgebaut werden. Das Bewusstsein, dass alle an der Wirtschaft Beteiligten von den strukturellen Umwälzungen betroffen werden können, habe den Willen zur Mitbestimmung geweckt. Es gelte, das Wirtschaftsleben zu demokratisieren. Nicht einige wenige sollen aus eigener Machtbefugnis entscheiden können, sondern die für die Entwicklung massgebenden Beschlüsse sollen von einem breiten System der Mitverantwortung und Mitbestimmung getragen sein, in dem auch die Arbeitnehmerschaft und ihre Organisationen ihre berechtigten Interessen und Ansprüche wahren können.

Eine derartige Forderung nach Mitsprache in der Betriebsführung wurde bisher in unserem Lande nicht ernsthaft erhoben. Im Gegenteil haben sich massgebende Gewerkschaftsführer noch vor kurzem auf den Standpunkt gestellt, die Verantwortung für die Betriebsführung sei denen zu überlassen, die auch das Risiko der Betriebsführung tragen. Dieser Auffassung von einer vernünftigen Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen ist beizupflichten.

Anderseits anerkennt die Arbeitgeberschaft seit Jahrzehnten ein recht weitgehendes Mitspracherecht der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in sozialpolitischen Fragen und auch sonst in allem, was die Arbeiterschaft in Beruf und Betrieb berührt. Die Gewerkschaften sind anerkannte Gesprächs- und Vertragspartner und treten bei den Gesamtarbeitsvertrags-Verhandlungen auf gleichberechtigter Ebene auf. Bei jeder Vertragserneuerung gelingt es ihnen, die Positionen der Arbeitnehmer zu verbessern. In vielen Verträgen sind Arbeiter-Kommissionen in den Betrieben vorgesehen, welche neben der Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft die gegenseitige Aussprache, das Zusammenwirken, das Vertrauen und das gute Einvernehmen zwischen der Geschäftsleitung und der Arbeiterschaft fördern. Außerdem sind oft paritätische Kommissionen für die Auslegung der Verträge und paritätische Schiedsgerichte vorgesehen. Diese Konzeption eines Mitbestimmungsrechtes in allen Bereichen, in denen es sinnvoll und im Interesse der Sozialpartner ist, hat sich bewährt. Eine Ausdehnung auf die Betriebsführung dagegen muss entschieden abgelehnt werden.

Dr. P. Strasser